

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 21 (1935)
Heft: 4: Freizeit : Ferien II.

Rubrik: Aus dem kantonalen Schulleben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem System Stolze-Schrey erteilen zu dürfen, stehen Bedenken nicht entgegen."

Wie „Der Schweizer Stenograph" in Nummer 11 vom 15. November 1934 berichtet, soll eine Reihe von Schriftfreunden die angeführte Antwort erhalten haben. Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin soll seine Lehrgänge eingestellt haben. „Der preussische Unterrichtsminister hat allen Universitätslektoren in Preussen, die Vorlesungen über Reichskurzschrift hielten, auf den 1. April 1935 gekündigt."

Am 19. November 1934 gab der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nachstehenden Erlass heraus:

„Die von dem Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung veranstalteten Erhebungen über den Kurzschriftunterricht an den höhern Schulen in Preussen (Erlasse vom 26. Juni 1933 bzw. vom 1. Februar 1934, veröffentlicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen am 5. März 1934) haben ergeben, dass die sogenannte Deutsche Kurzschrift nicht den Anforderungen entspricht, die an eine in den Schulen zu lehrende Volkskurzschrift zu stellen sind. Da die Jugend heute durch die Schule, H. J.-Dienst, Leibesübungen und Sport stark in Anspruch genommen wird, muss ich darauf Wert legen, dass bei der Erlernung der Kurzschrift der Aufwand an Zeit und Mühe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Erfolg steht und jede unnötige Belastung der Schüler und Schülerinnen vermieden wird. Darum erscheint es mir angezeigt, dass die Frage nach der Wahl des Systems, das dem Schulunterricht zugrunde zu legen ist, noch einmal gründlich überprüft wird. Dazu bedarf es aber, zumal sich die stenographische Entwicklung in

Deutschland noch in völligem Fluss befindet, einer geraumen Zeit.

Ich ordne deshalb für die Uebergangszeit an, dass an allen meiner Aufsicht unterstellten Volks-, Mittel- und höhern Schulen von jedem Zwange, den Lehrgängen in Kurzschrift ausschliesslich die sogenannte Deutsche Kurzschrift zugrunde zu legen, abzusehen ist. Gegen die Abhaltung von Lehrgängen in bewährten andern Systemen, insbesondere dem System Stolze-Schrey oder Gabelsberger, habe ich keine Bedenken. Im übrigen kann der Kurzschriftunterricht nur ausserhalb des Rahmens des planmässigen Unterrichts als wahlfreies Fach erteilt werden. — In Vertretung: (gez.) Vahlen."

Damit ist unsern Schriftfreunden wieder Gelegenheit geboten, das System Stolze-Schrey an allen Schulen zu lehren. Die Gleichschaltung auf stenographischem Gebiet ist durch den obigen Erlass rückgängig gemacht worden. Die stenographische Entwicklung kann nun — wenn die Verhältnisse bestehen bleiben — im freien Wettbewerb der Systeme vor sich gehen.

Nachschrift.

Wie wir aus einer Agentur-Meldung vom 14. Januar 1935 noch erfahren, stellt der Reichs- und preussische Minister des Innern nach einer Meldung des „Deutschen Nachrichtenbüros" (D. N. B.) „als der für die Kurzschriftform allein zuständige Minister nochmals entgegen anderslautenden Mitteilungen fest, dass die deutsche Kurzschrift, früher deutsche Einheitskurzschrift genannt, endgültig als einzige für Deutschland amtlich anerkannt ist."

Wenn diese Meldung tatsächlich zutrifft, sind die verschiedenen Systeme nicht gleichberechtigt. Die Entwicklung ist in diesem Fall ungewiss.

O. Sch.

Aus dem kantonalen Schulleben

Luzern. Eislauf-Kurs. Im Januar veranstaltete der Lehrer-Turnverein des Kantons Luzern auf dem Eisfeld Tribtschen einen zweitägigen Eislaufkurs für Lehrerinnen und Lehrer. Der Umstand, dass die Jugend von heute mehr denn je vom Sporte erfasst wird und es daher auch Aufgabe der Erzieher ist, ihn in gesunde Bahnen zu lenken, berechtigt zum Vorneherein die Abhaltung solcher Kurse. Die sehr starke Frequenz an beiden Kurstagen beweist zur Genüge, dass man die wohlthätige Wirkung eines gesunden

Sportes zu würdigen versteht und gewillt ist, der Jugend helfend und beratend zur Seite zu stehen. Der Kurs wurde in zwei Gruppen durchgeführt. Während die Anfänger unter der tüchtigen Leitung von Hrn. Lehrer Isenegger, Hochdorf, mit dem Abc. des Eislaufens und dessen Anwendung beim Spiel vertraut gemacht wurden, schritten die Vorgeschrittenen unter der kundigen Führung von Hrn. Lehrer Lisibach, Luzern, zur Bogenschulung. In beiden Abteilungen wurde mit Eifer und grossem Erfolge gearbeitet, was

speziell Herr Lehrer J. Bregenzer, Luzern, als Leiter und Inspektor des Kurses in seinem Schlussworte dankend anerkannte. Aus der Mitte der Teilnehmer wurde der Wunsch geäußert, es möchten solche Kurse jährlich zur Durchführung gelangen. Den Herren Instruktoren, wie auch dem Vorstände des Kant. Lehrer-Turnvereins sei an dieser Stelle für die Durchführung der beste Dank ausgesprochen. A. Sch.

Schaffhausen. Der Erziehungsrat hat in Vollziehung der Art. 24 und 25 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 eine besondere Disziplinarordnung für die Elementarschulen erlassen. Sie enthält die üblichen Bestimmungen für das Verhalten der Schüler in und ausserhalb der Schule während der ganzen Dauer ihrer Schulpflicht. Neue Erscheinungen veranlassten Vorschriften über die Betätigung in Vereinen, die deshalb hier angeführt seien:

Die Mitwirkung der Schüler bei Vereinsanlässen (Konzerte, Theater, Aufführungen) ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde nach Verständigung mit dem Klassenlehrer gestattet. Das Kino darf nur besucht werden, wenn die Veranstaltung von der Schule aus genehmigt wird.

Die Mitgliedschaft Schulpflichtiger in Organisationen Erwachsener oder in solchen mit parteipolitischen Bestrebungen ist jedem Schüler untersagt, ebenso die Beteiligung am Vereinsleben Erwachsener. — Jugendorganisationen haben der Mitgliederwerbung unter der Schuljugend vorgängig die Erlaubnis der Schulbehörde zur Mitwirkung der Schüler in der Organisation einzuholen. Für die schon bestehenden Jugendorganisationen findet diese Bestimmung sinngemässe Anwendung. Die Teilnahme an solchen Organisationen ist Schülern nur gestattet, wenn eine geeignete Leitung vorhanden ist und diese dafür sorgt, dass die Schüler nicht infolge übertriebener Beanspruchung Schaden nehmen. Die Zusammenkünfte sollen nicht über den ortsüblichen Feierabend ausgedehnt werden.

Schüler, welche einer solchen Jugendorganisation angehören, haben hiezu die Erlaubnis der Schulbehörde einzuholen. Diese hat den Klassenlehrer von jeder erteilten Bewilligung in Kenntnis zu setzen. Bleibt ein Schüler infolge Beteiligung an einer Jugendorganisation in seinen Schulleistungen zurück und sind die Warnungen durch den Lehrer ohne Erfolg, so ist ihm jede Tätigkeit in der Organisation zu untersagen. Die Schulbehörden halten strenge Aufsicht über die Betätigung der Jugend in solchen Organisationen und dringen sofort auf Abhilfe, wenn sich Uebelstände einstellen. Strafanträge gegenüber Erwachsenen, welche gegen die Vorschriften handeln, sind an den Erziehungsrat zu weisen und von diesem innert seiner Kompetenz zu erledigen. —

Schüler, welche gegen die Vorschriften dieser Disziplinarordnung handeln, werden von den Organen der Schule zur Rechenschaft gezogen und entsprechend bestraft, wobei immer der erzieherische Zweck der Strafe im Auge behalten werden soll. In besonders schweren Fällen und wenn der erzieherische Zweck der Strafe es rechtfertigt, kann die körperliche Züchtigung als Strafe zur Anwendung gelangen. Die Bestrafung der Schüler erfolgt durch den Klassenlehrer.

Möge diese Disziplinarordnung ihren Zweck nicht verfehlen und vor allem auch eine kräftige Unterstützung von Seite des Elternhauses finden. A. B.

St. Gallen. Finanz-Sanierung. (:Korr.). Mit seltener Spannung sah man in weiten Volkskreisen den diesmaligen Budgetberatungen im Grossen Rate entgegen. Es sollten einige Sparvorlagen für die Dauer von 4 Jahren zur Behandlung kommen und dem Referendum entzogen werden.

Hr. Dr. Künzle hatte es übernommen, den Antrag der Regierung und der Finanzkommission zum Abbau der Dienstalterszulagen an die Lehrer und des Stellenabbaus an die Schulgemeinden zu begründen. Verschiedene Einwände und Missdeutungen an die Adresse der Lehrerschaft hätte sich der ehemalige Erziehungsrat füglich ersparen dürfen, um so mehr als ihm bekannt war, dass er offene Türen einzurennen habe, indem die Lehrerschaft sich mit der Reduktion der Dienstalterszulagen ja abfand und der Widerstand gegen den weiteren Abbau der Stellenbeiträge gerichtet war. Präsident Lumpert fand es für nötig, das auch vor dem Rate zu erklären und verschiedene Ausführungen des Kommissionsreferenten richtigzustellen. So passierte denn die Reduktion der Dienstalterszulagen auf Fr. 800.— widerstandslos. Dagegen vermochte der Antrag Lumpert auf gänzliche Streichung der Reduktion der Stellenbeiträge keine Mehrheit auf sich zu vereinigen. Es siegte ein Antrag auf mittlerer Linie, der mit der mässigeren September-Vorlage 1934 der Regierung nahezu übereinstimmt:

Bei Gemeinden mit 1,5—2 Millionen Franken Steuerkraft noch Fr. 300.— Stellenbeitrag.

Bei Gemeinden mit 2—2,5 Millionen Franken Steuerkraft noch Fr. 200.— Stellenbeitrag.

Bei Gemeinden mit über 2,5 Millionen Franken Steuerkraft kein Stellenbeitrag.

Die Stellenbeiträge für die Sekundarschulen stellen sich auf Fr. 990.— (Gesetz Fr. 1200.—, Ausrichtung 1934 Fr. 1080.—, Voranschlag ging auf Fr. 900.—).

Die Einsparung an Stellenbeiträgen reduziert sich damit gesamthaft auf Fr. 95,000.— statt Fr. 133,000.—.

Bei der endgültigen Budgetberatung erzeugte sich aber immer noch ein Defizit von einigen hunderttausend Franken. Von verschiedenen Seiten war

schon während der Beratungen bereits die Notwendigkeit vermehrter Steuereingänge angetönt worden. So konnten sich zum Schlusse Regierung, Finanzkommission und die bürgerlichen Parteien des Rates auf den Antrag der christlich-sozialen Gruppe, 10% zur Staatssteuer zu erheben und damit für 4 Jahre das Steuermaximum ausser Kraft zu setzen, einigen. Der sozialdemokratische Antrag, einen kantonalen 50prozentigen Zuschlag zur eidgenössischen Krisensteuer zu erheben, unterlag. Der Rat fand es demokratischer, wenn jeder Bürger mit seinem 10%igen Zuschlag an der Sanierung der Staatsfinanzen mithilft, als wenn man diese schwere Last nur den 15% der von der Krisensteuer Betroffenen auferlegt.

Wie vorauszusehen war, haben die Beschlüsse im Grossen Rate der Lehrerschaft direkt keine Entlastung gebracht. Der Lehrertag hat aber mit seiner Dokumentierung über die bis heute schon erfolgten Abbaue doch vielen einsichtigen Bürgern unseres Kantons die Augen geöffnet und ihnen gezeigt, wie schwere Krisenopfer sie bis heute bereits gebracht hat, dass nun endlich ein Halt geboten werden dürfte. Es gilt nun auch darauf hinzuweisen, wenn sich in den Gemeinden weitere Abbaugelüste melden sollten.

Auch die in der Resolution vom Lehrertage niedergelegte Auffassung, dass man mit lauter Einsparungen das finanzielle Misere des Kantons nicht behebe, sondern nur durch eine Steuererhöhung, hat sich im Rate nach mehrfachem Widerstande doch zu einem Beschlusse durchgerungen, dass man hoffen darf, mit diesem Steuerzuschlag für die nächsten 4 Jahre nun im st. gallischen Staatshaushalte bei grösster Sparsamkeit auszukommen. Und das ist sicher auch ein Erfolg!

St. Gallen. (:Korr.) Vorstand des K. L. V. Konstituierung. An der konstituierenden Sit-

zung wurden die Chargen in folgender Weise bestellt: Vize-Präsident: K. Schöbi, Kassier: R. Bösch, Aktuar: A. Lüchinger.

St. Gallen. Fortschritt im Schulwesen. Trotz den heutigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist in der grossen Oberländer Gemeinde Mels dank der Initiative des neuen Schulratspräsidenten, H. H. Pfarrer Senn, ein erfreulicher Schulfortschritt erzielt worden. So wurde mit einem Kostenaufwand von Fr. 90,000.— das Schulhaus Heiligkreuz umgebaut und in Verbindung damit die bisherige Halbtagjarschule in eine Ganztagschule umgewandelt. Die Zahl der Lehrkräfte an dieser Schule wurde von zwei auf drei erhöht. An den Bergschulen der weitverbreiteten Schulgemeinde ist die Ergänzungsschule durch ein 8. Schuljahr ersetzt worden. Auf Vermögen besitzt Mels die höchstgelegene Schule des Kantons. Insgesamt hat zurzeit Mels 13 Primar- und zwei Sekundarlehrer im Schuldienst. Die Dorfschule ist schon vor einigen Jahren umgebaut worden. *

Aargau. Bezirk Baden. Ehedem trafen sich kath. Kollegen des Bezirks Baden gelegentlich da und dort in kleinen Zusammenkünften. Diese sind seit längerer Zeit unterblieben. Im kommenden Frühling werden sie wieder aufgenommen werden.

Die Zusammenkünfte erfahren insoweit eine Änderung, dass sie ausschliesslich der Besprechung der verschiedensten Zeiterscheinungen gewidmet werden unter Weglassung von Referaten.

Alle Interessenten ersehen in der „Schweizer Schule“ die diesbezüglichen Meldungen.

Kollegen anderer Bezirke sind in unserem Kreise willkommen.
F. G. Arnitz.

Neue Bücher

Ernst Benz, Pfarr-Rektor: *Das Buch der Bücher.* Volkstümliche Einführung in das Verständnis der Heiligen Schrift. Leo-Buchhandlung.

„Der Verfasser will nichts Neues bieten; er ist kein Bibelgelehrter.“ Und doch bedeutet sein Buch eine „phänomenale“ Erscheinung. Man denke sich doch: ein Stadtpfarrer, der in seinem Bureau von Kartotheken aller Art umgeben ist und in seiner Agenda fortwährend eine lange Liste von Sitzungen vorzuzeichnen hat, schreibt sich nicht seine diesbezüglichen Sorgen von der Seele weg, sondern macht sich daran, dem Volk den Weg zur Bibelbetrachtung zu bahnen! Er referiert darüber und „die Vorträge waren ständig von über 600 Personen besucht“. Hier haben wir das im Sommer 1934 in St. Gallen gesprochene Wort gedruckt vor uns. Wir danken dafür.

Die Einführung hat — auf was auch unsere Lehrer und Lehrerinnen aufmerksam gemacht sein sollen — „apologetisch-praktischen“ Charakter. Wir verstehen: Zuerst müssen die Widerstände weggeräumt werden. Der hie und da etwas kategorisch vorwärtsdrängende Stil wird gemildert durch die innere objektive Sachlichkeit der vorgelegten Beweisführung. Dies gilt nicht zuletzt von seiner Auseinandersetzung mit den Nichtkatholiken, die geraden Weges auf den schwachen Punkt des Gegners lossteuert und bedeutend weniger Worte macht als der „Bibelforscher“, der nicht selten auch unter unsern Leuten „als Prophet“ auftaucht. „Von Seele zu Seele“ wird noch dieses und jenes weiter abgeklärt werden müssen.

Das nähere Eingehen auf Einzelheiten erübrigt sich. Das Ganze ist solid genäht und erfüllt den Zweck,